

welchen die Gerichtsbarkeit in nichtstreitigen Rechtsfachen über Grundstücke zusteht.

Präsident v. Gersdorf: Bei dieser §. würde ich zu fragen haben: ob Sie die §. annehmen? — Wird einstimmig angenommen.

§. 126. Die Appellationsgerichte zu Dresden und zu Budissin führen die Grund- und Hypothekenbücher über sämtliche Immobilien, in Ansehung deren sie zeither die Lehns- und Hypothekenbehörde gebildet haben.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage die Kammer: ob sie die §. 126 annehme? — Wird allgemein angenommen.

§. 127. Die Ausfertigungen in Grund- und Hypothekensachen geschehen im Namen des Gerichts und in der bei andern gerichtlichen Ausfertigungen gewöhnlichen Form.

Referent Bürgermeister D. Gross: Diese §. bedarf keiner Zustimmung. Insofern Nichts erinnert wird, würde ich gleich zu §. 128 übergehen.

§. 128. (Wirkungskreis und Obliegenheiten der Grund- und Hypothekenbehörden im Allgemeinen.) Die Thätigkeit der Grund- und Hypothekenbehörden als solcher hält sich in den Schranken nichtstreitiger Rechtsgeschäfte. Sie können daher zwar zur Hebung von Umständen oder Widersprüchen unter den Beteiligten gütliche Verhandlung pflegen, sobald es aber bei fehlgeschlagenem Versuch einer gütlichen Vereinigung einer richterlichen Entscheidung bedarf, haben sie die Parteien zur rechtlichen Ausführung, beziehentlich vor der competenten Gerichtsbehörde, zu verweisen, und nur, je nach den Anträgen Betheiligter, die zu Sicherung der Rechte derselben und zu Abwendung von Nachtheilen dienenden zulässigen Einzeichnungen in das Grund- und Hypothekenbuch vorzunehmen. (§§. 23, 51.)

Referent Bürgermeister D. Gross: Hier ist ein Druckfehler zu berichtigen, indem es statt „Umständen:“ heißen muß: „Anständen.“

Präsident v. Gersdorf: Bei dieser §. würde die Frage nothwendig sein: ob die Kammer sie annehme? — Wird einstimmig angenommen.

§. 129. Die Grund- und Hypothekenbehörden haben die Grund- und Hypothekenbücher so zu verwahren, daß ohne ihre specielle Zulassung Niemand davon Einsicht nehmen kann, auch bei gestatteter Einsicht (§. 20) dafür zu sorgen, daß an dem Inhalt Nichts verändert oder beschädigt werde.

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer die §. 129 an? — Wird allgemein angenommen.

§. 130. Bei den Einträgen in das Grund- und Hypothekenbuch und den Auszügen aus demselben, sowie bei den Ausfertigungen in Grund- und Hypothekensachen haben die Grund- und Hypothekenbehörden mit größter Genauigkeit zu Werke zu gehen.

Referent Bürgermeister D. Gross: Bedarf keiner Zustimmung.

v. Welck: Die §. ist wohl ganz überflüssig. Der Inhalt derselben scheint sich so von selbst zu verstehen, daß auch die hohe Staatsregierung sie überflüssig finden wird.

Referent Bürgermeister D. Gross: Ich glaube doch, daß

diese §. in die Verordnung aufzunehmen sei, wenigstens um der Vollständigkeit willen.

Bürgermeister Gottschald: Ich habe bei dieser §. dasselbe gefühlt; ich bin der Meinung, daß zu präsumiren sei, daß die Behörden mit der größten Genauigkeit zu Werke gehen werden, und ich habe die Ueberzeugung, daß, wenn nicht schon das Pflicht- und Ehrgefühl allein den Impuls dazu geben würde, doch gewiß die §. 135 ausgesprochene Verantwortlichkeit die Behörden zwingen wird, mit der größten Sorgfalt zu Werke zu gehen. Diese Bestimmung erscheint mir daher überflüssig.

Staatsminister v. Könnert: Die §. ist nicht aufgenommen, um die Gerichte anzuweisen, mit größter Genauigkeit zu Werke zu gehen, sondern zur Beruhigung der hypothekarischen Gläubiger. Es soll durch diese Hypothekenordnung der Realcredit befördert werden, und da schien es zweckmäßig, auch einen Satz mit aufzunehmen, wodurch man diejenigen, welche auf Grundstücke in Sachsen leihen wollen, darauf aufmerksam macht, daß sie die sorgfältigste Beachtung zu erwarten haben. Zugleich bildet diese §. einen geeigneten Uebergang zu §. 131.

Referent Bürgermeister D. Gross: Die §. bedarf der Zustimmung nicht; sie lautet:

§. 131. Die Grund- und Hypothekenbehörden haben Jedem die Rechtshülfe ohne Verzug zu leisten, daher die erforderlichen Einträge und Löschungen im Grund- und Hypothekenbuch so bald als möglich und nach Ordnung der Anmeldung, ohne Begünstigung des Einen vor dem Andern, vorzunehmen.

Referent Bürgermeister D. Gross: Hierzu ist in dem Berichte bemerkt:

Zu §. 131.

Bei der großen Wichtigkeit, welche jede Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch für die bei dem Gegenstande derselben Betheiligten hat, hält die Deputation für angemessen, noch einen besondern Antrag in die ständische Schrift aufzunehmen, daß den Hypothekenbehörden in der wegen Ausführung des Gesetzes zu erlassenden Verordnung eindringlich zur Pflicht gemacht werde, die Eintragungen in das Grund- und Hypothekenbuch nach gefasster Resolution ohne Verzug zu bewerkstelligen.

Referent Bürgermeister D. Gross: Die Deputation sah sich zu diesem Antrage nur deshalb veranlaßt, weil bei vielen Gerichten, namentlich bei Patrimonialgerichten, nicht möglich ist, die Eintragung in demselben Augenblicke zu bewerkstelligen, in welchem die Erklärung der Parteien über das vorzunehmende Geschäft erfolgt. Da in vielen Fällen die Hypothekenbücher nicht sogleich an Ort und Stelle zu haben sein werden, um die Eintragung zu vollziehen, so wird häufig ein Zwischenraum zwischen der Erklärung der Contrahenten und der Eintragung vorhanden sein; weshalb die Eintragung, wenn sie nicht bald nachher geschieht, möglicher Weise ganz außer Acht gelassen werden könnte. Die Deputation hält deshalb für angemessen, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, gerade auf diesen Punkt die Gerichtsbehörden besonders aufmerksam zu machen.

Präsident v. Gersdorf: Es wird also darauf ankommen, zu fragen: ob die Kammer geneigt sei, diesen Antrag in der stän-